

## § 8

### Geschäftsführung und Finanzen:

1. Der KV Berlin verfolgt keine, auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit.  
Die finanziellen Mittel des KV Berlin dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Bei Auflösung oder grundsätzlicher Änderung des Zweckes des KV Berlin fällt das Verbandsvermögen an die, zu diesem Zeitpunkt noch im KV Berlin organisierten, Vereine, soweit diese auch die weitere ausschließliche Verwendung der Mittel im Sinne des § 2, Abs. 2. garantieren. Die Vermögensaufteilung erfolgt anteilmäßig entsprechend der Mitgliederstärke der einzelnen Vereine.
3. Die Leitung des KV Berlin obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt den KV Berlin nach außen in allen Rechtsfragen und sonstigen Geschäften allein, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, diese vertreten gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
4. Insbesondere der 1. Vorsitzende, aber auch alle anderen Vorstandsmitglieder sind für ihre Handlungen gegenüber den Delegiertenversammlungen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
5. Dem Kassierer obliegen sämtliche Kassengeschäfte. Er hat alle Finanzbewegungen auf der Grundlage der gültigen Verbandsbeschlüsse nach buchhalterischen Regeln zu erfassen und nachzuweisen.
6. Das Geschäftsjahr des KV Berlin ist das Kalenderjahr. Es ist durch einen allgemeinen Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden und einen speziellen Kassenbericht des Kassierers, diese müssen schriftlich vorliegen, abzuschließen. Der Kassenbericht ist durch einen Bericht der Kassenprüfer zu bestätigen. Beide Berichte, Rechenschaftsbericht und Kassenbericht, sind auf Antrag durch die Jahreshauptversammlung getrennt durch Beschluss zu bestätigen. Mit der Bestätigung ist der Vorstand allgemein und der Kassierer speziell für die Kassenführung für das jeweilige Geschäftsjahr entlastet.
7. Für die Prüfung des Kassenberichts sind die Kassenprüfer zuständig. Sie werden im Turnus der Vorstandswahlen durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen gleichzeitig keine Vorstandsfunktionen innehaben.

## § 9

### Wahl und Abstimmungsverfahren:

1. Durch die Jahreshauptversammlung werden gewählt:
  1. Der geschäftsführende Vorstand
  2. Der erweiterte Vorstand
  3. Die drei Kassenprüfer
2. Die Wahlperiode umfasst 3 Jahre, die gleichzeitig die Amtsperiode der gewählten Organe sind. Bei vorfristigen Ausscheiden gewählter Verbandsfunktionäre aus ihrem Gremium können Ergänzungswahlen außerhalb der Reihe vorgenommen werden.  
Die Kassenprüfer werden ab dem 2. Geschäftsjahr jährlich im Rotationsprinzip gewählt.
3. Einzelheiten über den Wahlablauf sind durch eine beschlossene Wahlordnung zu regeln.

## § 10

### Auflösung des KV Berlin

1. Die Auflösung des KV Berlin kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Tagung müssen mindestens alle zum KV Berlin